

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Länderbeteiligung v. 07.08.2020

<b>Behörde:</b>	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft
<b>Ansprechpartner:</b>	- Referat 54 – Strahlenschutz
<b>Adresse:</b>	Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden
<b>E-Mail:</b>	
<b>Datum:</b>	01.09.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Nicht im Entwurf enthalten zusätzlich § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StrlSchG	...2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz, dem Atomgesetz oder nach einer auf Grund eines dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,	Redaktionell:	Der Begriff „radioaktive Reststoffe“ (u. a. § 9a Abs. 1 AtG) oder auch nur „Reststoffe“ (u. a. § 5 Abs. 1 StrlSchG) wird zwar im Strahlenschutzrecht erwähnt, jedoch nicht explizit definiert. Eine konkrete Definition findet sich lediglich in der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle“, die zum untergesetzlichen Regelwerk zählt und aufgrund eines Beschlusses des LAA verbindlich ist. In der Definition werden radioaktive Anlagenteile zu den Reststoffen gezählt, im AtG und im StrlSchG jedoch nicht („Reststoffe und Anlagenteile“). In der Folge lässt sich der im fachlichen Jargon weit verbreitete Begriff „(radioaktiver) Reststoff“ nicht rechtssicher in	2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz, dem Atomgesetz oder nach einer auf Grund eines dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff ( <b>radioaktiven Reststoff</b> ) handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Bescheiden verwenden, da sein Umfang unklar ist. Mit dieser Ergänzung wird der Begriff „radioaktiver Reststoff“ auf einfache Weise in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. Dies muss dann analog auch im AtG erfolgen.</p> <p>Der Widerspruch zwischen AtG/ StrlSchG und der Richtlinie wird durch möglichst geringfügige Eingriffe aufgelöst, und zwar zugunsten einer breiteren Definition des Begriffs „radioaktiver Reststoff“. Sie wird implizit in das Strahlenschutzrecht aufgenommen: Ein radioaktiver Reststoff ist nun ein Stoff, der im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit anfällt. In dieser Systematik kann auf eine Änderung der StrlSchV, insbesondere des § 31, verzichtet werden</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	nicht im Entwurf enthalten  § 5 Abs. 1 Satz 2 StrlSchG	Keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Reststoffe und Anlagenteile, die nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes schadlos zu verwerten oder geordnet zu beseitigen sind, sowie andere den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes oder des Atomgesetzes unterliegende radioaktive Abfälle, Rückstände und sonstige radioaktive Stoffe.	Redaktionell Inhaltlich	Der bisherige Text unterscheidet zwischen radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Anlagenteilen. Dies ist jedoch nicht mit der Begriffsbestimmung „Reststoff“ in der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle“ vereinbar, die Anlagenteile und weitere Gegenstände ausdrücklich in den Reststoffbegriff einschließt. Durch die Streichung wird der Widerspruch beseitigt.	Keine Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind <b>radioaktive</b> Reststoffe <del>und Anlagenteile</del> , die nach § 9a Absatz 1 des Atomgesetzes schadlos zu verwerten oder geordnet zu beseitigen sind, sowie andere den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes oder des Atomgesetzes unterliegende radioaktive Abfälle, Rückstände und sonstige radioaktive Stoffe.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	Nicht im Entwurf enthalten zusätzlich § 61 Abs. 1 StrlSchG	Wer in eigener Verantwortung industrielle und bergbauliche Prozesse durchführt oder durchführen lässt, bei denen ...		Bei früheren Baumaßnahmen können überwachungsbedürftige Rückstände verbaut worden sein, die im derzeitigen Zustand bzw. bei der aktuellen Nutzung keine Altlast i. S. von § 136 StrlSchG begründen, weil das 1-mSv-Kriterium nicht überschritten wird. Wenn jedoch bei Baumaßnahmen diese Rückstände ausgebaut und verwertet oder beseitigt werden, sollten sie strahlenschutzrechtlichen Kontrollen unterworfen sein. Deshalb sollte § 61 StrlSchG entsprechend ergänzt werden	Wer in eigener Verantwortung industrielle und bergbauliche Prozesse <b>oder bauliche Maßnahmen</b> durchführt oder durchführen lässt, bei denen ...
4	Nicht im Entwurf enthalten zusätzlich Änderung § 67 Nr. 22 § 67 StrlSchG	Wer als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin anderweitig unter der Aufsicht stehend [...] beschäftigt wird ...	Redakt.	offensichtlicher Fehler, war in StrlSchV:2001 entsprechend des Änderungsvorschlags	Wer als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin <b>oder</b> anderweitig unter der Aufsicht stehend [...] beschäftigt wird ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	Nicht im Entwurf enthalten zusätzlich § 85 Abs. 2. Satz 1 StrlSchG	Der Strahlenschutzbeauftragte hat die Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten aufzubewahren, und zwar 1. im Falle von Behandlungen für eine Dauer von 30 Jahren, 2. im Falle von Untersuchungen a) einer volljährigen -Person für eine Dauer von zehn Jahren, b) bei einer minderjährigen Person bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ...	Redaktionell: Inhaltlich	Durch den medizinischen Fortschritt und der damit einhergehenden höheren Lebenserwartung, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Patienten mehrfach Behandlungen mit ionisierender Strahlung durchlaufen. Da ein Teil der induzierten Schädigung keinen Erholungseffekt zeigt, können die Unterlagen bei zukünftigen Behandlungen einen Einfluss auf die Planung bekommen. Dies betrifft insbesondere die Schonung von bereits zuvor stark exponiertem Normalgewebe. In StrlSchG und StrlSchV gibt es bisher keine Rechtsgrundlage, die es ermöglicht, diese Unterlagen über die Frist von 30 Jahren hinaus aufzubewahren. Diese Möglichkeit soll durch die vorgeschlagene Änderung für die Fälle geschaffen werden, in denen eine medizinische Relevanz gesehen wird.	Einfügen eines Satzes nach Satz 1: Der Strahlenschutzbeauftragte hat die Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten aufzubewahren, und zwar 1. im Falle von Behandlungen für eine Dauer von 30 Jahren, 2. im Falle von Untersuchungen a) einer volljährigen Person für eine Dauer von zehn Jahren, b) bei einer minderjährigen Person bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres. <b>Unbeschadet Satz 1 verlängert sich die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 Nr. 1 bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, wenn der fachkundige Arzt die Verfügbarkeit der Unterlagen für zukünftige Behandlungen als erforderlich ansieht.</b> Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
6	Nicht im Entwurf enthalten zusätzlich Änderung  § 127 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG	Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 muss die Messung innerhalb von 18 Monaten nach der Festlegung des Gebietes und Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz und im Falle des Satzes 2 Nummer 2 innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz erfolgt sein.	inhaltlich	Durch die kurze Frist entsteht ein massives Vollzugsproblem, in Sachsen gibt es ungefähr 27000 betroffene Betriebe  Vor dem Hintergrund, dass in der Regel ein Messzeitraum von 12 Monaten vorzusehen ist, ist eine Frist von 18 Monaten für bereits bestehende Arbeitsplätze in ausgewiesenen Gebieten zu kurz bemessen. Das würde bedeuten, dass innerhalb eines halben Jahres die Messungen an allen betroffenen Arbeitsplätzen parallel begonnen sein müssten. Das erscheint unrealistisch	Ändern in: Im Falle von Arbeitsplätzen des Satzes 1 Nummer 1, die zum Zeitpunkt der Ausweisung des Gebiets bereits bestehen, muss die Messung innerhalb von 18 Monaten nach der Festlegung des Gebietes begonnen sein. In sonstigen Fällen des Satzes 1 Nummer 1 muss die Messung innerhalb von 18 Monaten nach der Festlegung des Gebietes und Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz und im Falle des Satzes 2 Nummer 2 innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz erfolgt sein.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
7	Nicht im Entwurf enthalten zusätzlich  § 130 Absatz 3 StrlSchG	(3) Die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen haben der zuständigen Behörde Folgendes mitzuteilen: 1. die Ergebnisse der Prüfungen, 2. eine Zusammenstellung der bei den Prüfungen erfassten Daten zur Exposition, 3. eine ständige, un gerechtfertigte Überschreitung der bei der Untersuchung zugrunde zu legenden diagnostischen Referenzwerte und 4. eine Nichtbeachtung der Optimierungsvorschläge. Personenbezogene Daten der untersuchten oder behandelten Personen dürfen nicht übermittelt werden.	Redaktionell inhaltlich	Die Mitteilungspflicht der Ärztlichen stelle an die zuständige Behörde soll erweitert werden, wenn der Strahlenschutzverantwortliche nicht mit der zuständigen Ärztlichen Stelle zusammenarbeitet oder wenn er sich einer Zusammenarbeit verweigert.	neue Nummer 5: 4. [...] und 5. Verstöße des Strahlenschutzverantwortlichen gegen die Pflichten nach Absatz 6 Satz 1.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
8	Nicht im Entwurf enthalten  § 149 Absatz 4 StrlSchG	Im Übrigen sind § 136 Absatz 3 und 4 und die §§ 140 bis 142 entsprechend anzuwenden.	Inhaltlich	Durch die Ergänzung von § 139 Absatz 1 Nummer 3 und 5 wird für Sanierung durch die Wismut GmbH die Möglichkeit der Forderung von Nachsorgemaßnahmen aufgenommen.	Im Übrigen sind § 136 Absatz 3 und 4 sowie § 139 Absatz 1 Nummer 3 und 5 und die §§ 140, 141 und 142 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.
9	Nicht im Entwurf enthalten  § 149 Absatz 7 StrlSchG		Inhaltlich	§ 149 StrlSchG regelt im Kern die Aufgabe der Wismut GmbH zur eigenständigen Sanierung der Hinterlassenschaften und bestimmt, dass die so konzipierten Maßnahmen durch die Behörde zu genehmigen sind. Norm und Begründungstext enthalten keine Aussage, ob nach § 149 StrlSchG die Inanspruchnahme der Wismut GmbH aus anderen Rechtsvorschriften, die radiologischen Gefahren begegnen, ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung langwieriger Auseinandersetzungen und gerichtlichen Streitigkeiten sollte klargestellt werden, dass die Inanspruchnahme der Wismut GmbH nach anderen Vorschriften möglich ist, sofern deren Voraussetzungen (z.B. zur Gesamtrechtsnachfolge bei Altlasten) gegeben sind. Hierbei sollte auf die Rechtsprechung zum BBodSchG verwiesen werden, insbesondere zur Reichweite der	Hiervon unberührt bleiben die Verantwortlichkeiten nach anderen Vorschriften.



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Haftung des Eigentümers als Zustandsstörer.	
10	Nicht im Entwurf enthalten  § 193 Informationsübermittlung	(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann folgende Informationen, die in strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen der nach den §§ 184 bis 191 zuständigen Behörden enthalten sind, an [...] übermitteln: [...] (2) Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.	Inhaltlich Verursacht durch die bundesweiten Geltung von Bestimmungen (Sachverständigen)	Im Rahmen der bundesweiten Gültigkeit der Verwaltungsakte von bestimmten Messstellen, Sachverständigen, ermächtigten Ärzten sowie den mobilen Betrieb/Umgang ist ein Austausch von Daten zwischen der den Verwaltungsakt erlassenden Behörde und der örtlich für die Aufsicht zuständigen Behörde notwendig. Dieser Bedarf einer fachrechtlichen Grundlage, sofern der Datenaustausch nicht mit den allgemeinen Regelungen zum Datenschutz vereinbar ist. Daher wird die Aufnahme eines Passus zur Datenübermittlung zwischen den Behörden vorgeschlagen.	Einfügen eines Absatzes 2 (neu) vor Absatz 2 (alt) und Erweiterung der Wirkung von Absatz 2 (alt) auf die Absätze 1 und 2 (neu) : <b>(2) Die für eine Genehmigung, Anzeige, Bauartzulassung oder Bestimmung im Sinne dieses Gesetzes zuständige Behörde kann mit der Vorort für die Tätigkeit zuständigen oder für die veranlassende Tätigkeit zuständigen Aufsichtsbehörde Daten austauschen, sofern und nur in dem Umfang wie dies zur Durchführung der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist.</b> <b>(3) Die Empfänger nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Informationen, [...]</b>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
11	Artikel 1, Ziffer 2, Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb)		redakt.	Hier erfolgt die Ersetzung nicht in Satz 2, sondern in Satz 4.	Hier erfolgt die Ersetzung nicht in Satz 2, sondern in Satz 4.
12	Regelung Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b)		Redaktionell	„Einer Genehmigung bedarf auch, wer die genehmigungsbedürftige Errichtung einer der in Absatz 1 genannten Anlagen wesentlich ändert.“	„Einer Genehmigung bedarf auch, wer die genehmigungsbedürftige Errichtung einer der in Absatz 1 genannten Anlagen <b>wesentlich</b> ändert.“
13	Regelung Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a)		Redaktionell	„Wer beabsichtigt eine der folgenden Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zu betreiben, hat dies der zuständigen Behörde ...“	einfügen eines Kommas nach dem Wort beabsichtigt  „Wer beabsichtigt, eine der folgenden Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zu betreiben, hat dies der zuständigen Behörde ...“
14	Regelung Artikel 1 Nr. 13		Redaktionell	„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes.“	einfügen eines Leerzeichens hinter dem Wort des  „Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes.“
15	Artikel 1, Ziffer 28		inhaltl.	Bezug Bund-Länder-Treffen, BMU 15.07.2017:	zusätzliche Ziffer 28 d)

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Der Begriff „Anwendung ionisierender Strahlung“ ist die allgemeingültige Formulierung unabhängig von der Erzeugungsart der Strahlung. Eine Verallgemeinerung hat sich als sinnvoll erwiesen, da sie dem eigentlichen Ansinnen des Gesetzgebers folgt. Für diesen ist es unerheblich, ob es sich bei der Untersuchung mit ionisierender Strahlung um Röntgenstrahlung handelt einer RÖE handelt oder nicht.</p> <p>Der Nutzen einer allgemeinen Formulierung zeigt sich auch in der Vielzahl der erforderlichen Änderungen, die in Folge der Berücksichtigung von UKP-Lasern gegenüber der bislang nur betrachteten RÖE erforderlich wurden.</p>	„d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Röntgenstrahlung“ durch die Wörter „ionisierende Strahlung“ ersetzt.“
16	Art. 1, Ziff. 35: § 132 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „welche Informationen im Zusammenhang mit den Messungen nach §§ 127		inhaltlich	<p>Mit dieser Änderung entfällt die vorher enthaltene Ermächtigung, in einer Verordnung die Umrechnung der Radon-22-Aktivitätskonzentration oder der potenziellen Alphaenergie-Exposition in eine Dosis festzulegen. Für einen rechtssicheren Vollzug sollte dies jedoch geregelt sein.</p>	<p>Der ursprüngliche Text in § 132 Satz 2 Ziff. 4 soll beibehalten werden. Die unter im Art. 1, Ziff. 35 vorgeschlagene Änderung soll als Ergänzung im § 132 StrlSchG hinzugefügt werden.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
	und 128 der für den Arbeitsplatz Verantwortliche .....			<p>Ein Wegfall ist nicht nachvollziehbar aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine solche Festlegung gab es in § 95 Absatz 13 der ehemaligen StrlSchV (2001) bereits.</li> <li>– Für den Bereich Altlasten gibt es in der neuen StrlSchV solche Festlegungen im § 160 Abs. 3 und 4 StrlSchV (2018) und</li> <li>– für geplante Expositionen im § 171 i. V. m. Anlage 18 StrlSchV.</li> </ul> <p>Es stellt sich die Frage, ob diese Streichung rechtlich zulässig ist. Auch im Sinne eines einheitlichen Rechtes sollte diese Regelung nicht wegfallen.</p>	
17	Artikel 1, Ziffer 48, Buchstabe b)		inhaltl.	<p>Ergänzung der Pflichten nach §85 Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG als Ordnungswidrigkeit analog des Vorschlags von BW UM und BB MSGIV zu §194 Abs.1 Nr. 26 des Bund-Länder-Treffens:</p> <p>Eine Stärkung der Ärztlichen Stellen mit Hilfe einer Ahndungsmöglichkeit durch die Vollzugsbehörden ist erforderlich. Die ärztlichen Stellen liefern</p>	<p>Änderung des Textes zu Buchstabe b):</p> <p>b) In Nummer 26 werden die Wörter „Buchstabe a erster Halbsatz oder Buchstabe b eine Aufzeichnung“ durch die Wörter „erster Halbsatz oder Nummer 2 eine Aufzeichnung, Röntgenbilder, digitale Bilddaten oder sonstige Untersuchungsunterlagen“ ersetzt.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				einen wesentlicher Beitrag in der Umsetzung insbesondere der medizinischen Anforderungen des StrlSchG und entsprechend schwerwiegend sind entsprechende Versäumnisse seitens des SSVs zu bewerten.	
18	Artikel 5, Ziffer 2		redakt.	Der Titel des Paragraphen sollte analog zu §§ 19 bis 22 gewählt werden: „Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Vollschutzanlagen“. Dies ist eine Folgeänderung aus Ziffer 6, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa.	Einfügen einer neuen Ziffer 2 und verschieben der bisherigen Ziffern 2 bis 4 um eins:  2. Im Titel des § 17 werden die Worte „einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung“ durch die Worte „von Vollschutzanlagen“ ersetzt.
20	Nicht im Entwurf enthalten § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AtG	2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt,	Redaktionell Inhaltlich	Der Begriff „radioaktive Reststoffe“ (u. a. § 9a Abs. 1 AtG) oder auch nur „Reststoffe“ (u.a. § 5 Abs. 1 StrlSchG) wird zwar im Strahlenschutzrecht erwähnt, jedoch nicht explizit definiert. Eine konkrete Definition findet sich lediglich in der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle“, die zum untergesetzlichen	2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff ( <b>radioaktiven Rest-</b>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,		<p>Regelwerk zählt und aufgrund eines Beschlusses des LAA verbindlich ist. In der Definition werden radioaktive Anlagenteile zu den Reststoffen gezählt, im AtG und im StrlSchG jedoch nicht („Reststoffe und Anlagenteile“). In der Folge lässt sich der im fachlichen Jargon weit verbreitete Begriff „(radioaktiver) Reststoff“ nicht rechtssicher in Bescheiden verwenden, da sein Umfang unklar ist.</p> <p>Mit dieser Ergänzung wird der Begriff „radioaktiver Reststoff“ auf einfache Weise in die Begriffsbestimmungen aufgenommen. Dies muss dann analog auch im StrlSchG erfolgen.</p> <p>Der Widerspruch zwischen AtG/StrlSchG und der Richtlinie wird durch möglichst geringfügige Eingriffe aufgelöst, und zwar zugunsten einer breiteren Definition des Begriffs „radioaktiver Reststoff“. Sie wird implizit in das Strahlenschutzrecht aufgenommen: Ein radioaktiver Reststoff ist nun ein Stoff, der im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit anfällt. In</p>	stoff) handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				dieser Systematik kann auf eine Änderung der StrlSchV, insbesondere des § 31, verzichtet werden.	
21	Nicht im Entwurf enthalten § 9a Abs. 1 Satz 1 AtG	[...] hat dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung); [...]	Redaktionell Inhaltlich	Der bisherige Text unterscheidet zwischen radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Anlagenteilen. Dies ist jedoch nicht mit der Begriffsbestimmung „Reststoff“ in der „Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle“ vereinbar, die Anlagenteile und weitere Gegenstände ausdrücklich in den Reststoffbegriff einschließt. Durch die Streichung wird der Widerspruch beseitigt.	[...] hat dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe <del>sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile</del> den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung); [...]
22	§ 12 Satz 1 Nr. 7 AtG	7. welchen Anforderungen die schadlose Verwertung und die geordnete Beseitigung radioaktiver Reststoffe sowie ausgebaute	Redaktionell Inhaltlich	Begründung analog zu Punkt 21	7. welchen Anforderungen die schadlose Verwertung und die geordnete Beseitigung radioaktiver Reststoffe <del>sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktiver Anlagenteile</del> zu genügen hat, [...]

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile zu genügen hat, [...]			
23			Inhaltlich	Die Definitionen der Nuklidketten U-238sec und Th-232sec aus der alten StrlSchV (2001) in Anlage III, Tabelle 2 waren weggefallen und sollen nun wieder aufgenommen werden. Ohne die Definitionen sind die Regelungen in den Anlagen 5 und 7 StrlSchV (2018) sowie in Anlage 1 des StrlSchG nicht anwendbar.	Ergänzung der fehlenden Nuklidkettendefinitionen auf geeignete Weise, beispielsweise durch Aufnahme in Anlage 4 Tabelle 2 StrlSchV.